

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.71 vom 19. Oktober 2023**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2022.71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2022.71)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.71 du 19 octobre 2023

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.71 del 19 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass es beim Anschluss an das gemeinschaftliche Vorsorgewerk 1e der Pflichtigen bei der Stiftung an der effektiven virtuellen Kollektivität fehle. Insgesamt sei es der Pflichtigen nicht gelungen,

- 11 - den Nachweis zu erbringen, dass die Anstellung eines weiteren Facharztes im Urologiebereich eine realistische Möglichkeit darstelle (vgl. dazu vorne die diesbezüglichen rechtlichen Ausführungen in E. 4.5, insb. E. 4.5.3 f.). (...)

#### **E. 5.2.1**

In ihrer ersten Rüge führt die Pflichtige aus, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, indem sie die dargelegten Suchbemühungen nach weiteren Urologiespezialisten aus den Steuerperioden 2018-2020, für die vorliegend betroffene Steuerperiode 2017 rechtswidrig als nicht entscheidungswesentlich resp. als nicht massgebend eingestuft und nicht behandelt habe.

#### **E. 5.2.2**

Es ist nicht willkürlich, dass sich die Vorinstanz nur auf die dokumentierten Suchbemühungen aus der zu beurteilenden Steuerperiode 2017 gestützt hat. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, dass - trotz des im Steuerrecht verankerten Periodizitätsprinzips - auch noch Tatsachen, die sich erst in nachfolgenden Steuerperioden (2018-2020) ereigneten, berücksichtigt werden können (vgl. Urteil 2C\_664/2021 vom 20. Januar 2022 E. 5.1 m.w.H.). Entlang den rechtlichen Ausführungen zeigt sich aber, dass der Fokus der Beweisführung auf der Beurteilung der realistischen Möglichkeit zur Anstellung eines weiteren Facharztes liegt und damit für den Entscheid wesentliche Ausgangspunkt Tatsachen aus der zu beurteilenden Steuerperiode 2017 bleiben. Somit zeigt sich aber, dass die Vorinstanz damit nicht offensichtlich entscheidungswesentliche Tatsachen (Suchbemühungen aus den nachfolgenden Steuerperioden 2018-2020) ohne sachlichen Grund nicht berücksichtigt hat. (...)

#### **E. 5.4**

Nach der allgemeinen Regel über die Beweislastverteilung obliegt der Nachweis steuermindernder Tatsachen den steuerpflichtigen Personen (SGE vom 23. Juni 2022 [3-RV.2021.33]; VGE vom 12. Januar 2017 [WBE.2016.402]). Die Beweislast für den Nachweis von Tatsachen, aus welchen sich die virtuelle Kollektivität des J. \_\_\_\_\_ Vorsorgeplans ergibt, obliegt daher den Rekurrenten (E. 5.3.9.).

#### **E. 5.4.1**

Zusammengefasst rügt die Pflichtige in dritter Hinsicht, die Vorinstanz habe - wie auch die Unterinstanz - in willkürlicher Weise, festgestellt, die bestehende Infrastruktur der Pflichtigen würde nicht für die Aufnahme eines weiteren Facharztes ausreichen und habe damit die realistische Möglichkeit zur Bildung eines (virtuellen) Kollektivs in unzulässiger Weise verneint. Die dazu vor Vorinstanz eingereichten Unterlagen würden das kantonale Novenverbot vor zweiter Instanz nicht verletzen.

#### **E. 5.4.2**

Aus der Natur des zweistufigen gerichtlichen Instanzenzugs ist die Kognitionsbeschränkung, die im Kanton Zürich für das Verfahren vor der Vorinstanz gilt, und namentlich das Novenverbot vor dieser Instanz, nicht zu beanstanden (vgl. hierzu eingehend: BGE 131 II 548 E. 2.2.2 und E. 2.5). Im Übrigen zielen die Ausführungen der Pflichtigen an den massgebenden Punkten vorbei. Die Pflichtige bringt in appellatorischer Weise vor, die über ihrem Stockwerk liegende Arztpraxis betreibe auf dem exakt selben Grundriss eine Praxis mit acht Ärzten. Doch führt die Pflichtige hierzu - um vergleichsweise Rückschlüsse für das mögliche Bestehen eines virtuellen Kollektivs ziehen zu können - nichts

- 12 - weiter aus zu den Behandlungsmethoden, der Ausstattung, der Zentrumsstruktur oder der Beschäftigungsgrade der acht anderen Ärzte. Damit gelingt es der Pflichtigen nicht in einer den entsprechenden Anforderungen genügenden Weise (E. 2.3), den vorinstanzlichen festgestellten Sachverhalt als willkürlich erscheinen zu lassen.

#### **E. 5.5**

Die Vorinstanz führt zusammengefasst aus, dass die formelle Kollektivität bei der Vorsorgelösung mit der J.\_\_\_\_\_ Sammelstiftung wohl eingehalten sei. Verletzt sei hingegen die materielle Kollektivität, da nicht davon auszugehen sei, dass in absehbarer Zeit noch ein weiterer Kader-Mitarbeiter mit einem Lohn von mindestens CHF 200'000.00 angestellt werde. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien Vorsorgepläne, welche Kriterien

- 14 - enthielten, deren Erfüllung alleine vom Willen des Arbeitgebers abhänge, nicht objektiv im Sinne von Art. 1c Abs. 1 BV. Die Lohnhöhe hinge insbesondere dann alleine vom Ermessen des Arbeitgebers ab, wenn der Eintritt in den Vorsorgeplan von gewillkürten - nur vom Entscheid des Arbeitgebers abhängigen - Lohnbestandteilen beeinflusst werde. Diese Rechtsprechung gelte auch für den vorliegenden Fall. Ob der im BVG versicherte Lohn ein fixer Lohn sei oder auch variable Anteile enthalte, könne keine Rolle spielen. Der Alleinaktionär könne in jedem Fall alleine über seinen Lohn bestimmen, weshalb das Erreichen der Lohnhöhe, welche zur Zugehörigkeit in einen Vorsorgeplan berechtige, alleine im Ermessen des Alleinaktionärs liege. Bevor ein Geschäftsführer eingestellt werde, könne der Rekurrent, Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär der H.\_\_\_\_\_ AG, die Vorsorgelösung mit der J.\_\_\_\_\_ Sammelstiftung jederzeit anpassen, um diesen nicht an der exklusiven Vorsorge teilhaben zu lassen. Es liege ganz alleine in seiner Kompetenz, die Zugangskriterien zum Kaderplan bei der J.\_\_\_\_\_ Sammelstiftung zu definieren. Deshalb liege eine nicht zu tolerierende "à la carte-Lösung" vor (vgl. Abweichungsbegründung zur Veranlagung; Einspracheentscheid und Vernehmlassung).

#### **E. 5.6.1**

Der J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan stellt in formeller Hinsicht einen Kollektivplan dar, da die Kriterien "Zugehörigkeit zur Geschäftsleitung" und "Jahreslohn von mindestens CHF 200'000.00" grundsätzlich objektive Kriterien sind. Allerdings kann allein daraus – entgegen den Ausführungen des Vertreters – nicht geschlossen werden, dass der J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan die Voraussetzung der virtuellen Kollektivität erfüllt. Denn die bundesgerichtliche Rechtsprechung setzt voraus, dass der Vorsorgeplan auch materiell einen Kollektivplan darstellt (E. 5.3.5.). Entgegen den Ausführungen des Vertreters handelt es sich bei "formeller Kollektivität" und "materieller Kollektivität" somit nicht um von der Vorinstanz "selbst erfundene Begriffe". Im Weiteren ist das Reglement eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die virtuelle Kollektivität (E. 5.3.9. und 5.3.11.). Von Letzterer kann vorliegend nur gesprochen werden, wenn der Rekurrent rechtsgenüchlich nachweist, dass realistisch in Zukunft einmal mindestens eine weitere Person die Bedingungen erfüllen kann, um in den J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan aufgenommen zu werden.

### **E. 5.6.2**

Der Vertreter bringt vor, auch die Vorinstanz behaupte nicht, es sei nicht unmöglich, dass die H.\_\_\_\_\_ AG einen anderen Mitarbeiter als den Rekurrenten mit einem Jahreslohn von über CHF 200'000.00 anstelle. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Rekurrent die Geschäftsführung abgebe. Der Rekurs schweigt sich darüber aus, wann dies der Fall sein wird (vgl. Rekurs). Wenn der Rekurrent die Geschäftsführung bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters

- 15 - (65 Jahre) auszuüben gedenkt, wäre dies erst im Jahr 2032 der Fall (Geburtsdatum des Rekurrenten: tt.mm.1967). Selbst wenn der Rekurrent plant, die Geschäftsführung früher abzugeben, macht er zumindest bis dato keine Bemühungen im Hinblick auf die Anstellung eines weiteren Mitglieds der Geschäftsleitung mit einem Jahreslohn von mindestens CHF 200'000.00 geltend. Damit fehlt es an einem Nachweis, wonach eine realistische Möglichkeit bestand, dass im Zeitraum von 2017 bis heute eine weitere Person nebst dem Rekurrenten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan erfüllt. Bereits angesichts dessen ist das Erfordernis der virtuellen Kollektivität wohl zu verneinen, da auf Jahre hinaus keine Kollektivität und Solidarität beabsichtigt war. Sodann lassen die Rekurrenten lediglich behaupten, dass in Zukunft einmal ein Geschäftsführer mit einem Jahreslohn von CHF 200'000.00 angestellt werden dürfte. Sie schweigen sich insbesondere darüber aus, über welche Ausbildung und berufliche Erfahrung ein Geschäftsführer verfügen müsse und welcher Lohn dafür in der Branche, in der die H.\_\_\_\_\_ AG tätig sei, als angemessen gelte. Die Rekurrenten machen auch keine Angaben dazu, ob beispielsweise ein aktueller Mitarbeiter der H.\_\_\_\_\_ AG für diese Position infrage käme. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Jahreslohn der im Jahr 2018 tätigen Mitarbeiter (mit Ausnahme des Rekurrenten) auch bei Verdoppelung ihrer Saläre weniger als CHF 200'000.00 betragen würde. Ausserdem war der Bruttolohn des Rekurrenten im Jahr 2018 mehr als fünfmal höher als der zweithöchste von der H.\_\_\_\_\_ AG in diesem Zeitraum bezahlte Bruttolohn. Dies deutet darauf hin, dass es sich zumindest bei einem Teil des Bruttolohns um eine im Beteiligungsverhältnis begründete Begünstigung bzw. um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt. Vor diesem Hintergrund ist auch zweifelhaft, ob der Bruttolohn des Rekurrenten im Jahr 2018 von CHF 413'400.00, wenn auf zwei Personen bzw. den Rekurrenten als Verwaltungsrat und einen zukünftigen Geschäftsführer aufgeteilt, bei beiden die Schwelle von CHF 200'000.00 übersteigen wird. Schliesslich würde dem Rekurrenten im Hinblick auf die virtuelle Kollektivität auch nicht

helfen, wenn eines Tages an seiner Stelle einzig sein Nachfolger die Voraussetzungen für die Aufnahme in den J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan erfüllen würde, da dies einer blossen Fortsetzung der "à la carte-Versicherung" gleichkäme (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 2022 [SB.2021.00075]). Dem Rekurrenten gelingt es somit nicht, nachzuweisen, dass die Aufnahme einer weiteren Person in den J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan eine realistische Möglichkeit darstellt. Die virtuelle Kollektivität ist daher zu verneinen.

### **E. 5.7.1**

Der Vertreter bestreitet, dass das Erreichen des Kriteriums "Jahreslohn von mindestens CHF 200'000.00" allein im Ermessen des Rekurrenten als Alleinaktionär der H.\_\_\_\_\_ AG liege und daher kein objektives Kriterium

- 16 - darstelle. In tatsächlicher Hinsicht sei falsch, dass der Rekurrent den bestehenden J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan "jederzeit und alleine ändern" könne. Zum einen handle es sich beim J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan um einen zweiseitigen Versicherungsvertrag zwischen der H.\_\_\_\_\_ AG und der J.\_\_\_\_\_ Sammelstiftung. Zum anderen sei für Änderungen des Vorsorgeplans nicht nur der Wille der H.\_\_\_\_\_ AG massgebend. Vielmehr sei für solche Änderungen die Vorsorgekommission, bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der H.\_\_\_\_\_ AG, zuständig. In rechtlicher Hinsicht führt der Vertreter aus, wie hoch der AHV-pflichtige Lohn sei – der für die Lohnschwelle von CHF 200'000.00 massgebende Jahreslohn entspreche dem AHV-Jahreslohn – ergebe sich allein aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag und den dazugehörigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Rekurrent könne als einziges Mitglied des Verwaltungsrats zwar bestimmen, welche Position die H.\_\_\_\_\_ AG als Arbeitgeberin in den Vertragsverhandlungen mit einem potentiellen Arbeitnehmer einnehme, nicht jedoch die Position des Arbeitnehmers. Auch wenn der Arbeitsvertrag einmal abgeschlossen sei, könne der Rekurrent den AHV-pflichtigen Jahreslohn seines Mitarbeiters nicht mehr frei bestimmen. Folglich hänge die Höhe des für den J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan massgebenden Jahreslohns nicht allein vom Willen des Rekurrenten ab (vgl. Rekurs und Replik).

### **E. 5.7.2**

In tatsächlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung des J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplans durch die Vorsorgekommission der H.\_\_\_\_\_ AG einzig durch den Rekurrenten sowohl als Arbeitnehmer- als auch Arbeitgebervertreter unterzeichnet wurde (vgl. J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan). Die Vorsorgekommission der H.\_\_\_\_\_ AG betreffend den J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan, welche paritätisch zu besetzen ist, besteht demnach nur aus dem Rekurrenten als Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Der Rekurrent kann folglich den Vorsorgeplan bzw. Anschlussvertrag auch alleine kündigen. Die dafür notwendige schriftliche Bestätigung der Vorsorgekommission kann er sowohl als Arbeitnehmer- als auch als Arbeitgebervertreter unterzeichnen (vgl. Anschlussvertrag mit der J.\_\_\_\_\_ Sammelstiftung Ziff. 5.4.). Vor diesem Hintergrund stellt die "Lohnhöhe" im weiten Sinne kein objektives Kriterium dar, weshalb die Voraussetzung der Kollektivität auch aus diesem Grund nicht erfüllt ist. Es liegt alleine im Ermessen der Arbeitgeberin bzw. des Rekurrenten als deren einziger Vertreter, bei der J.\_\_\_\_\_ Sammelstiftung eine Änderung der im Vorsorgeplan vorgesehenen Lohnhöhe zu beantragen oder den Anschlussvertrag zu kündigen, um so zu verhindern, dass eine weitere Person in den Genuss der Leistungen aus dem J.\_\_\_\_\_ Vorsorgeplan kommen wird. Dem Vertreter ist zwar zuzustimmen, dass sich

der vorliegende Sachverhalt von jenem gemäss Bundesgerichtsurteil vom 24. Januar 2019 (2C\_635/2018) unterscheidet. Die in jenem Urteil

- 17 - gemachten rechtlichen Ausführungen gelten indessen auch für den hier zu beurteilenden Fall (E. 5.3.10).

### **E. 5.8**

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Vertreters kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Fehlen von Mitarbeitern, welchen die gleichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung zukommen wie den in kleinen Aktiengesellschaften in leitender Stellung tätigen Aktionären, für sich alleine genommen, nicht dazu führen, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Kollektivität verneint wird (E. 5.2.7.). Allerdings kann daraus nichts für den vorliegenden Fall abgeleitet werden, wird die Kollektivität doch aus anderen Gründen verneint (E. 5.6. f.).

### **E. 5.9**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der J. \_\_\_\_\_ Vorsorgeplan die Voraussetzung der Kollektivität nicht erfüllt. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. 6. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteikostenentschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 18 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Rekurrenten haben die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 7'500.00, der Kanzleigebür von CHF 230.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 7'830.00, unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Vertreter der Rekurrenten (2) das Kantonale Steueramt Steuern Q. \_\_\_\_\_ -S. \_\_\_\_\_ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 19 - Aarau, 19. Oktober 2023 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Fischer Fäs

### **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Pflichtige die vorinstanzlichen Feststellungen und die dazu erfolgte Beweiswürdigung nicht zu erschüttern vermag. Es bleibt beim vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt: Der Pflichtigen ist der Nachweis zur Anstellung eines weiteren Facharztes in der Urologie als realistische Möglichkeit (Vorliegen der virtuellen Kollektivität) nicht gelungen. (...) IV. Direkte Bundessteuer

### **E. 7.1**

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist im Einklang mit den vorinstanzlichen Ausführungen und der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vorne E. 4.5) zu betonen, dass eine Vorsorgelösung, welche von Anfang an keine Kollektivität und Solidarität beabsichtigt, nicht der beruflichen Vorsorge, sondern der (individuellen) Selbstvorsorge dient (BGE 141 V 416 E. 5.2).

### **E. 7.2**

Von virtueller Kollektivität kann nur gesprochen werden, wenn auch rechtsgenügend nachgewiesen ist, dass realistisch in Zukunft einmal mindestens eine weitere Person die Bedingungen erfüllen kann, um in den '1e-Vorsorgeplan' aufgenommen zu werden. Das Reglement ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung hierzu. Vorliegend konnte der rechtsgenügende Nachweis zur virtuellen Kollektivität nicht erbracht werden (E. 5)." 5.3.10. Im Bundesgerichtsurteil vom 24. Januar 2019 (2C\_635/2018) wird Folgendes ausgeführt: "3.5. (...) Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, die Löhne hätten nicht einseitig durch die Gehaltspolitik eines Alleinaktionärs festgelegt werden können, sondern hätten einer vertraglichen Regelung unterstanden, stellt in ihrer Beschwerde aber nicht ansatzweise in Abrede, dass die letztlich für das Erreichen der massgeblichen Schwelle entscheidende Ausrichtung von 'Lohnbestandteilen' (wie die Übernahme von Privatanteilen 'Auto') von ihrem Willen, handelnd durch den (im massgeblichen Zeitpunkt) Alleinaktionär B. \_\_\_\_\_ als einzigem Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift, abhing. Ungeachtet dessen, dass die 'Lohnhöhe' im weiten Sinne von Art. 1c Abs. 1 Satz 2 BVV 2 (zur arbeitsrechtlichen Qualifikation vgl. hingegen BGE 142 III 381 E. 2.1 S. 383; 139 III 155 E. 3.1 S. 156) grundsätzlich ein objektives Kriterium darstellt und ein darauf fussender Vorsorgeplan die Voraussetzung der Kollektivität erfüllt, fehlt es den Vorsorgeplänen VP 2 und VP 3 deswegen an Kollektivität, weil das Erreichen des Kriteriums 'Lohnhöhe' im weiten Sinne von Art. 1c Abs. 1 Satz 2 BVV 2 im Ermessen des Arbeitgebers liegt."

- 13 - 5.3.11. Im VGE vom 29. März 2007 (WBE.2006.204), bestätigt durch Bundesgerichtsurteil vom 11. Dezember 2007 (2C\_309/2007), steht Folgendes: "II. (...) 3.3.2. Wie einleitend ausgeführt, genügt das Reglement rein formell dem Erfordernis der Kollektivität (vorne Erw. 3.1). Die Wahrscheinlichkeit, dass nebst dem Beschwerdeführer Angestellte seiner Apotheke je in den Genuss der Kaderversicherung kommen werden, ist in Berücksichtigung der heutigen Betriebsstruktur und -grösse äusserst gering. Absichten zur Betriebsvergrösserung, indem zusätzlich ein ausgebildeter Apotheker angestellt würde, sind nicht dargetan. Die Beschwerdeführer beschränken sich in diesem Zusammenhang ohne konkrete Bezugnahme zur virtuellen Kollektivität auf den Hinweis, dass sie aufgrund ihres Alters von 60 Jahren um die Nachfolgeregelung bemüht seien; da das Führen einer Apotheke nebst Fachwissen auch Kundennähe und Bekanntheit voraussetze, müssten sie einen Nachfolger über eine gewisse Zeit begleiten. Aus diesen Ausführungen ist zu schliessen, dass die Nachfolgeregelung noch gänzlich ungewiss ist. Ob es überhaupt einer solchen Begleitung des Nachfolgers bedarf, hängt in erster Linie von dessen Person ab. Formen dieser Einarbeitung sind in zahlreichen Ausgestaltungen denkbar; dass der Beschwerdeführer dabei weiterhin mit vollem Pensum im Betrieb mitarbeitet und damit ein (geschäftsmässig begründbares) Einkommen erzielt, welches im Rahmen der überobligatorischen Versicherung mitversichert ist, ist alles andere als zwingend. Die Aufnahme weiterer Mitarbeiter mit einem Einkommen in der vorliegend

relevanten Höhe lässt sich durch die betrieblichen Verhältnisse nicht begründen und erscheint rein theoretisch. Eine derart entfernte Möglichkeit hat mit dem Grundsatz der Kollektivität nichts mehr gemein. Das Vorliegen einer virtuellen Kollektivität ist zu verneinen."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.